

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 15.03.2022

Nr. 26

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
32	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG an das Gesundheitsamt vom 15.03.2022	136
33	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Holzminden vom 15.03.2022	138

**Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur
Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a
IfSG an das Gesundheitsamt**

Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zur Umsetzung des § 20 a IfSG ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Holzminden eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG über das digitale Meldeportal

www.mebi-niedersachsen.de

durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Holzminden befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 16.03.2022, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldungen haben unverzüglich nach § 20 a Absatz 2 Satz zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 16.03.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2022.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu mehreren Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche,

weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen.

Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen. Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

Der Landkreis Holzminden hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.landkreis-holzminden.de.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 31.12.2022 befristet, da die Regelung des § 20 a IfSG am 1. Januar 2023 außer Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 15.03.2022
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Holzminden

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 28.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in der Schulträgerschaft des Landkreises Holzminden stehenden Schulen werden Schulbezirke wie folgt festgelegt:

1. Haupt- und Realschule (5. – 10. Schuljahrgang)

a) Hauptschulzweig der Haupt- und Realschule Eschershausen

Der Schulbezirk für den Hauptschulzweig der Haupt- und Realschule Eschershausen umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden.

Ausnahmen:

Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Vahlbruch und Ottenstein können die Herderschule Grund- und Hauptschule in Bad Pyrmont besuchen.

Schülerinnen und Schüler des Flecken Delligsen können die Schulrat-Habermalz-Schule in Alfeld besuchen.

b) Realschulzweig der Haupt- und Realschule Eschershausen

Der Schulbezirk für den Realschulzweig der Haupt- und Realschule Eschershausen umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden.

Ausnahmen:

Schülerinnen und Schüler der Samtgemeinde Boffzen können die Realschule in Höxter besuchen.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Vahlbruch und Ottenstein können die Max-Born-Realschule in Bad Pyrmont besuchen.

Schülerinnen und Schüler des Flecken Delligsen können die Carl-Benscheid-Realschule in Alfeld besuchen.

2. Oberschulen (5. – 10. Schuljahrgang)

Oberschule Bevern, Oberschule Bodenwerder, Oberschule Delligsen, Oberschule Holzminden und Homburg Oberschule Stadtoldendorf

Der Schulbezirk für die Oberschulen umfasst das Gebiet des Landkreises Holzminden.

3. Gymnasium (5. – 10. Schuljahrgang)

Campe-Gymnasium Holzminden

Der Schulbezirk für das Campe-Gymnasium umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden.

Ausnahmen:

Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Halle, Hehlen, Heyen, Kirchbrak und der Stadt Bodenwerder können das Viktoria-Luise-Gymnasium, das Albert-Einstein-Gymnasium oder das Schillergymnasium in Hameln besuchen.

Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Boffzen können das städtische König-Wilhelm-Gymnasium in Höxter und das Städtische Gymnasium in Beverungen besuchen.

Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Eimen (Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf) können das Goethe-Gymnasium in Einbeck besuchen.

Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ottenstein (Samtgemeinde Bodenwerder-Polle) können das Humboldt-Gymnasium in Bad Pyrmont besuchen.

Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Delligsen können das Gymnasium in Alfeld besuchen.

4. Förderschule für geistig Behinderte (1. – 10. Schuljahrgang)

Schule an der Weser – Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung – Holzminden

Der Schulbezirk für die Schule an der Weser – Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung – umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden.

Ausnahme:

Schülerinnen und Schüler aus dem Flecken Delligsen können die Gudrun-Pausewang-Schule – Schule für geistig Behinderte – in Alfeld besuchen.

§ 2

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

§ 3

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Holzminden vom 14.12.2020 tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Holzminden, den 8. März 2022

Der Landrat

gez. Michael Schünemann